

## **SATZUNG**

des

### **KANU-CLUBS WETTER (Ruhr) 1901 e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1 Unter dem Namen "Kanu-Club Wetter 1901 e.V." haben sich am 8. September 1950 der am 4. August 1901 gegründete "Ruderclub Wetter" und die am 25. August 1925 gebildete "Paddelgilde Wetter" zusammengeschlossen. Der "Kanu-Club Wetter 1901 e.V.", genannt KCW, ist Rechtsnachfolger des Ruderclubs und der Paddelgilde Wetter.

Sämtliche Aktiven und Passiven hat der Rechtsnachfolger KCW übernommen.

Die Farben des KCW sind grün, weiß, schwarz.

2 Der Sitz des Vereins ist Wetter (Ruhr)

3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter (Ruhr) eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierbei wird den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, Flüsse und Gewässer unserer Heimat kennenzulernen, ihre Boote unterzustellen und an Veranstaltungen der übergeordneten Verbände teilzunehmen.

2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

2 Zudem kann es geben:

– außerordentliche Mitglieder, z. B. andere gemeinnützige Organisationen, Gastportler aus anderen Vereinen oder befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen und unterstützende Personen ohne Rechte aus Absatz 1

und

– Ehrenmitglieder, für die die Voraussetzungen in einer Ehrenordnung geregelt sind.

3 Die Mitglieder haften für jeden im Club oder einem Dritten durch eigenes Verschulden zugefügten Schaden.

4 Für Unfälle, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports in Vereinsbooten oder sonst im und am Bootshaus erleiden, haftet der Club nicht.

5 Der Club haftet ebenfalls nicht für im Bootshaus untergebrachtes Privatvermögen (z. B. Privatboote u. dergl.).

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

4 Jugendliche Mitglieder werden durch die Jugendversammlung aufgenommen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er kann nur zum Quartalsende mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Der Mindestzeitraum der Mitgliedschaft beträgt jedoch ein halbes Jahr.

3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat (s. § 6 Absatz 4).

4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5 Es wird darauf hingewiesen werden, dass ein Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen begründen.

#### **§ 6 Beiträge**

1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsverfahren erhoben. Über Ausnahmen von Einzugsverfahren entscheidet der Vorstand. In diesem Fall ist der Mitgliederbeitrag eine Bringschuld und jeweils zum Quartalsanfang zahlbar.

4 Wer länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird zur Zahlung schriftlich aufgefordert und mit einer Mahngebühr belastet. Kommt das Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen seiner Verpflichtung nach, so verliert es durch Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dabei bleibt dem Club das Recht, ein Rückbehaltungsrecht an dem Eigentum des Mitglieds geltend zu machen, soweit es im Bootshaus lagert.

5 Der Vorstand kann Beiträge aus besonderen Gründen stunden, ermäßigen und erlassen. Vergünstigungen dieser Art sind streng vertraulich zu behandeln.

6 Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse durch den Vorstand. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich.

3 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4 Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Bestätigung des Jugendwartes
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Jugendordnung und deren Änderungen.

## **§ 10 Vorstand**

1 Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der Schatzmeister/in gleichzeitig stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) dem/der Geschäftsführer/in gleichzeitig stellvertretende/r Vorsitzende/r und Sozialwart

2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (s. Absatz 1) vertreten.

3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ist auf 2 Jahre in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres zu wählen, und zwar in einem Jahr der /die 1. Vorsitzende und der /die Geschäftsführer/in und im anderen Jahr der/die Schatzmeister/in.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, ist die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

4 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5 Ausgaben bis 1000 € kann der geschäftsführende Vorstand mit dem erweiterten Vorstand beschließen. Er hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zusätzlich kann der Vorstand zur Abwehr von Folgeschäden bis zur Grenze von 10.000 € Ausgaben für vereinseigene Anlagen tätigen. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass die Finanzierung gesichert ist. Eine solche Entscheidung hat der Vorstand in der nächsten Versammlung zu begründen und von der Versammlung genehmigen zu lassen.

6 Der Vorstand erlässt außer der Ordnungen nach § 9 Absatz 8 Buchstabe j sonstige für den Vereinsbetrieb notwendigen Ordnungen nach Beteiligung der/des jeweiligen Fachwartin/es.

7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **§ 11 Vereinsvertretung**

1 Dem Vorstand zur Seite steht eine Vereinsvertretung. Diese besteht aus:

- a) Schriftführer/in
- b) Sportwart/in
- c) Jugendwart/in
- d) Pressewart/in
- e) Wanderwart/in
- f) Zeltplatzwart/in
- g) Bootshauswart/in
- h) Polowart/in
- i) zwei Beisitzern
- j) zwei Kassenprüfern/innen

2 Die Fachwarte schlagen ihre Vertreter vor. Diese werden vom Vorstand bestätigt und der Versammlung bekanntgegeben.

3 Für die Wahl der Vereinsvertreter gilt § 10 Absatz 3 sinngemäß.

## **§ 12 Jugend des Vereins**

1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

2 Der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes wird von den Prüfern vorgebracht.

## **§ 14 Datenschutz**

Der Gesamtvorstand kann eine Datenschutzordnung als ergänzende Normierung zur Satzung beschließen. In der Datenschutzordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) definiert und geregelt.

Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formal juristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1 Die Auflösung des Clubs oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann in einer ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist auf die Auflösung besonders hinzuweisen.

2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden darf.

Ist ein Rechtsnachfolger nicht vorhanden, so fließt das Vermögen der Stadt Wetter zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sportes zu verwenden hat.

3 Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

4 Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 2/3 der Auflösung zustimmen.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2019 beschlossen.

Die Veränderung wurde am XX.XX.XXXX im Vereinsregister eingetragen.